

10

29.05.2008

INHALT

SEITE

- | | |
|--|-----|
| 55. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 21.05.2008 | 160 |
| 56. Öffentliche Zustellung | 168 |

55.

B E K A N N T M A C H U N G**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Stadt Unna vom 21.05.2008**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 08.05.2008 aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative FSHG der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. 12.2007 (GV. NRW 2008 S. 8) jeweils in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung, folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Unna vom 18.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 27.09.2001 Nr. 22, wird wie folgt geändert:

Der § 7 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Artikel 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der § 9 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

Die Anlage 1 Gebührensätze wird neu gefasst.

Artikel 5

Die Anlage 2 Aufstellung der Objekte wird neu gefasst.

Artikel 6

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Unna vom 27.09.2001 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.05.2008

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Kreisstadt Unna gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

- a) Personalkosten
je angefangene Stunde 52,00 €
- b) Fahrzeugkosten
je Brandschau, Nachschau und Objekt
Kraftfahrzeug (PKW, Kleintransporter) gem. Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01.07.2005, Anlage zu ABl. StUN 19-53/01. Juli 2005 in der z.Zt. gültigen Fassung
- je angefangene Stunde
Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mit zugehöriger Besatzung z.B. Löschfahrzeuge, Drehleiter) gem. Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01.07.2005, Anlage zu ABl. StUN 19-53/01. Juli 2005 in der z.Zt. gültigen Fassung
- c) Fremdleistungen nach Rechnungsstellung
(z.B. Brandschutzingenieure, Schornsteinfeger, Bauaufsicht u.a.)

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde 26,00 €

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1a und c.

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 (Buchstabe c)

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde

Die Bemessung der Gebühr erfolgt gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 30.06.2005 in der jeweils gültigen Fassung.
(Anlage zu Abl StUN 19-53/01.Juli 2005)

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Unna vom 27.09.2001 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.05.2008

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsbetriebe
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie unter 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) (ab 12 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
3.1.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
3.1.2	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
3.1.3	Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z.B. Sporthallen)
3.1.4	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
3.2	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
3.3	Versammlungsräume, die nicht der Beherbergungs- oder Versammlungsstättenverordnung unterliegen
3.3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
3.3.2	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro m ² Freifläche)
3.3.3	wie unter 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
3.3.4	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m ²
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
4.2	Ausbildungsstätten (Bauaufsichtliche Schulrichtlinien nicht anwendbar)

4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
Lfd. Nr.	Objekte
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Hochhausbauverordnung (HochhVO)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach Verkaufsstättenverordnung (VKVO)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 m ² Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung nicht anwendbar)
6.3.1	Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 m ² Verkaufsfläche
6.3.2	wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 m ² Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 m ²) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1200 m ²
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikalien Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoff Gesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatl. Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatl. Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²

Lfd. Nr.	Objekte
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) / Druckbehälter Verordnung (Druckbehälter VO) / Chemikalien Gesetz (ChemikalienG) / Sprengstoff Gesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatl. Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatl. Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ²
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz Verordnung
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m ² Verkaufsfläche
11.8	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung NRW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 21. Mai 2008

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. KrStUN 10-55/29. Mai 2008

56.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
Bescheid über Gewerbesteuer 2008	900157053370-0-02	18.04.2008

Empfänger

Name	Geburtsdatum
Herr Detlef Marquas	09.05.1954

Anschrift

letzte bekannte Adresse: Vinckestraße 12, 59423 Unna

Ort

	Amt	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Bereich Steuern und Abgaben	206

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Unna,
14.05.2008

Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Brühl

Abl. KrStUN 10-55/29. Mai 2008